

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/11/9 10b33/83 (10b34/83), 10b555/88 (10b556/88), 70b707/88 (70b708/88), 40b47/90, 40b48/

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.11.1983

Norm

ABGB §1497 III ZPO §232 ZPO §235 E

Rechtssatz

Wird eine Klagserweiterung nach Eintritt der Streitanhängigkeit vorgenommen, genügt dazu nicht eine einseitige Disposition des Klägers; zur Wirksamkeit der Klagsänderung ist vielmehr als zweiter Akt die ausdrückliche oder konkludente Zustimmung des Beklagten oder der sie ersetzende Gerichtsbeschluß notwendig. Von einem Belangen im Sinne des § 1497 ABGB durch eine nach Streitanhängigkeit vorgenommene Klagserweiterung kann daher erst gesprochen werden, wenn der neue Anspruch auf die Weise wirksam in das laufende Verfahren eingebracht wurde. Die Verjährung eines Anspruches wird daher nicht schon durch die Einbringung eines (gemäß § 258 ZPO nach Beginn der Streitverhandlung sogar unzulässigen) vorbereitenden Schriftsatzes unterbrochen, (ausdrückliche Ablehnung von SZ 35/68, aber wie schon SZ 44/29).

Entscheidungstexte

• 1 Ob 33/83

Entscheidungstext OGH 09.11.1983 1 Ob 33/83 Veröff: JBI 1985,49 (krit König) = EvBI 1984/96 S 391 = SZ 56/157

• 1 Ob 555/88

Entscheidungstext OGH 18.05.1988 1 Ob 555/88

• 7 Ob 707/88

Entscheidungstext OGH 20.04.1989 7 Ob 707/88

Gegenteilig; verstärkter Senat; nur: Zur Wirksamkeit der Klagsänderung ist vielmehr als zweiter Akt die ausdrückliche oder konkludente Zustimmung des Beklagten oder der sie ersetzende Gerichtsbeschluß notwendig. Die Verjährung eines Anspruches wird daher nicht schon durch die Einbringung eines (gemäß § 258 ZPO nach Beginn der Streitverhandlung sogar unzulässigen) vorbereitenden Schriftsatzes unterbrochen. (T1) Beisatz: Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 235 Abs 2 und 3 ZPO wird durch das Einlangen des Schriftsatzes mit der Klagsausdehnung bei Gericht die Verjährung unterbrochen. (T2) Veröff: RdW 1989,224 = JBI 1989,516 = AnwBI 1990,50 = SZ 62/69

4 Ob 47/90
 Entscheidungstext OGH 12.06.1990 4 Ob 47/90

nur T1

• 4 Ob 48/90

Entscheidungstext OGH 12.06.1990 4 Ob 48/90 nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0034728

Dokumentnummer

JJR 19831109 OGH0002 0010OB00033 8300000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$